
Gemeinde Feldberg im Schwarzwald

Bebauungsplan Talblick

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 22.10.2025



Gemeinde Feldberg im Schwarzwald, Bebauungsplan Talblick, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn
Bearbeitung:
Dipl. Biologe Hannes Kampf

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
67346 Speyer
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Titelfoto: Thomas Hahn / faktorgruen

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	10
6.1 Bestandserfassung	10
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	12
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.1 Reptilien	14
7.1.1 Bestandserfassung.....	14
7.2 Schmetterlinge	15
7.2.1 Bestandserfassung.....	15
8. Erforderliche Maßnahmen	15
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	15
8.2 CEF-Maßnahmen.....	15
9. Zusammenfassung	15
10. Quellenverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (grün) in der Gemeinde Feldberg (Hintergrundkarte: LUBW Kartenviewer)	1
Abb. 2: Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Datenquelle Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de	1

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel	10
Tab. 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten. Fett gedruckt: planungsrelevante Arten.....	11
Tab. 3: Erfassungstage Reptilien.....	14

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Um den steigenden Wohnbedarf in Feldberg abzudecken, plant die Gemeinde Feldberg die Aufstellung des Bebauungsplans Talblick. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 3.600 m².

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich überwiegend auf Flst.Nr. 149, Gemarkung 5632 (Falkau) in der Gemeinde Feldberg. Es ist Teil einer momentan landwirtschaftlich genutzten Grünfläche und grenzt im westlichen und südlichen Bereich an bestehende Bebauung.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (grün) in der Gemeinde Feldberg (Hintergrundkarte: LUBW Kartenviewer)

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem Plangebiet für den Bebauungsplan und den direkt angrenzenden Bereichen.

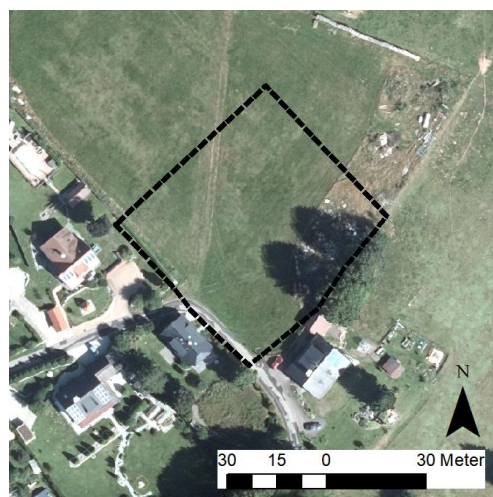


Abb. 2: Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. (Datenquelle Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung /

Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter

Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 14.11.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Heterogenes Grünland mit mittlerem Artenreichtum (Mähweide), teils gestört ruderalartig
- angrenzendes Gehölz (u.a. mit Bergahorn, Eberesche)
- Materiallager (Pflastersteine, Rundsteine)
- Wurzelstöcke und Grünabfälle

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet soll mit Wohnhäusern bebaut werden. Die am Rande des Plangebietes bestehenden Gehölze sollen erhalten werden.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: Wiese)
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Beeinträchtigung des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung, Verdichtung
- Abschieben der Vegetationsdecke

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Dauerhafte, teilweise vollständige Zerstörung von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich versiegelter oder teilversiegelter Flächen; zumindest eine massive Störung der natürlichen Bodenfunktion durch Aufschüttung und Verdichtung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störung durch menschliche Anwesenheit
- Immissionen in Form von Lärm und Licht im Umfang einer normalen Wohnnutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

An das Plangebiet angrenzend befindet sich weitläufiges Grünland sowie wenige Gehölze. Daher sind Offenland bewohnende Arten wie die Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL BW: V) und das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, RL D: 2), das gerne Zaunpfosten als Ansitzwarten nutzt, nicht auszuschließen. In nur 100 m Luftlinie entfernt liegt außerdem der Waldrand. Daher ist es nicht auszuschließen, dass waldbewohnende Arten wie der Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*, RL D: 3) das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Der Zitronenzeisig ist ein Bergbewohner, der in Deutschland nur in den Alpen und im Hochschwarzwald anzutreffen ist. Er kommt auch im nahegelegenen Naturschutzgebiet „Rotmeer“ (800 m entfernt) vor. Ebenfalls nicht auszuschließen ist der Baumpieper (*Anthus trivialis*, RL BW: 2), der gerne im extensiven Grünland entlang von Waldrändern oder Einzelbäumen brütet. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung ist auch ein Vorkommen von Haussperlingen (*Passer domesticus*, RL BW: V) möglich, die das Plangebiet als Nahrungsfläche nutzen.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Arten Goldammer, Braunkehlchen, Zitronenzeisig, Baumpieper und Haussperling durchzuführen. Gemäß der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) sind mindestens 4 frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang April und Mitte Juni durchzuführen, um das Brutvogelspektrum abschätzen zu können.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor

(LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Plangebiet und dessen direktem Umfeld kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische, Amphibien, Libellen und Käfer (Alt- / Totholz, Stillgewässer). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da keine geeigneten Leitstrukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet höchstens sporadisch als Jagdgebiet genutzt wird. Es handelt sich demnach nicht um ein essenzielles Jagdgebiet. Es sind keine Strukturen mit Quartierpotenzial vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ist im Plangebiet aufgrund des bestehenden Grünlandes in südöstlicher Exposition nicht auszuschließen. Es befinden sich Steinschüttungen (erst seit ca. 2021) und Saumstrukturen im Plangebiet, die Plätze zum Sonnen und Versteckmöglichkeiten darstellen. Das teils ruderalartige Grünland, u.a. am Rand des Plangebiets bieten vrs. ein ausreichend gutes Nahrungshabitat.

Die Schlingnatter wird in der Verbreitungskarte der LUBW gemäß den Daten des FFH-Berichts 2018 in den zum Plangebiet benachbarten TK25-Blätter 8113 und 8015 dargestellt. Das Plangebiet ist durch die relative Strukturarmut (erst seit 1-2 Jahren bestehende Materiallager) mäßig für die Art geeignet, Vorkommen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere in dem Fall, dass im Plangebiet Eidechsen oder Blindschleichen nachgewiesen werden, die der Schlingnatter als Nahrung dienen, ist ein Vorkommen der Schlingnatter nicht auszuschließen.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung von Reptilien mit Augenmerk auf Zauneidechsen und Schlingnattern erforderlich. Folgender Kartierumfang wird vorgeschlagen:

Zauneidechse

- 4 Begehungen im Untersuchungsgebiet im Zeitraum April bis Juni
- bei Nachweis von Individuen im Rahmen der ersten 4 Begehungen, 2 zusätzliche Begehungen zur Feststellung der Populationsgröße im Zeitraum Juli bis September

Schlingnatter

- 1 Termin zur Ausbringung von künstlichen Verstecken (Bitumenwellpappe) vor Beginn der Vegetationszeit, um die Nachweiswahrscheinlichkeit von Schlingnattern zu erhöhen (gemäß Albrecht, 2014).
- Zunächst 4 Begehungen im Zeitraum April bis Juni

- Nur wenn potenzielle Beutetiere für Schlingnattern vorgefunden werden, 6 weitere Erfassungstermine im Zeitraum Juli bis Oktober

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Da das Grünland im Plangebiet nach der Begehung am 14.11.22 als eher extensiv einzustufen ist, kann ihr Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Das Vorkommen vieler Tagfalter-Arten ist an die Vegetationszusammensetzung bzw. das Vorhandensein von Futterpflanzen ihrer Raupenstadien gebunden. So zum Beispiel der Schwarzgefleckte Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*), dessen Raupen an Thymian oder gewöhnlichem Dost fressen. Das Plangebiet liegt in seinem potenziellen Verbreitungsgebiet. Gleiches gilt für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), dessen Raupen an Nachtkerzen oder Weidenröschen fressen.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden genauere Untersuchungen hinsichtlich der Schmetterlinge im Vorhabengebiet notwendig. Vorgeschlagen wird hier ein zweistufiges Verfahren. In der Vegetationsperiode soll zunächst das Auftreten potentieller Futterpflanzen der Raupenstadien im Plangebiet überprüft werden. Sollten diese vorhanden sein, so werden weitere Begehungen zur Erfassung der Schmetterlinge notwendig.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogelarten und Reptilien nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Erfassung der Reptilien, insbesondere von Zauneidechsen und Schlingnattern, sind zunächst 4 Begehungen mit zuvor ausgebrachten künstlichen Verstecken zur Erfassung notwendig. Sollten dabei Blindschleichen oder Eidechsen (potenzielle Beutetiere der Schlingnatter) erfasst werden, sind 5 weitere Erfassungstermine für die Schlingnatter notwendig. Wurden bei den 4 oben genannten Begehungen Zauneidechsen kartiert, so sind für diese Art zwei weitere Kartiertermine erforderlich.

Aufgrund des vorhandenen Habitatpotentials kann eine Betroffenheit bestimmter planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Daher werden im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Vorhabengebiet notwendig. Nach der Revierkartierung gemäß SÜDBECK et al. (2005) sind für die in der Relevanzprüfung ermittelten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mindestens 4 frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum April bis Juni vorgesehen.

Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden genauere Untersuchungen hinsichtlich der Schmetterlinge im Vorhabengebiet notwendig. Vorgeschlagen wird hier ein zweistufiges Verfahren. In der Vegetationsperiode soll zunächst das Auftreten potentieller Futterpflanzen der Raupenstadien im Plangebiet überprüft werden. Sollten diese vorhanden sein, so werden weitere Begehungen zur Erfassung der Schmetterlinge notwendig.

Die erforderlichen faunistischen Erfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren. Das vorliegende Dokument wird im Zuge des weiteren Verfahrenslaufes entsprechend ergänzt.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zwischen Ende März und Anfang Juni wurden insgesamt 4 Begehungen der Fläche zur Erfassung der Vogelfauna durchgeführt. Die Methodik orientiert sich an SÜDBECK et al. (2005). Die Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden bei geeigneter Witterung statt.

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	28.03.2023, 08:00	Wolkenlos, windstill, -6 °C
2	14.04.2023, 08:00	Überwiegend klar, windstill, 1,5 °C
3	11.05.2023, 06:15	Bedeckt, 6 °C
4	02.06.2023, 06:15	Sonnig, leicht bewölkt, 11 °C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 14 Vogelarten im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung festgestellt. Überwiegend handelt es sich um weitverbreitete, anpassungsfähige sog. „Allerweltsarten“. Diese wurden insbesondere in den Hausgärten und Gehölzen in der Umgebung des Plangebiets nachgewiesen, im Plangebiet selbst fanden, abgesehen von Überflügen, keine Nachweise statt. 3 Arten (Haussperling, Star und Turmfalke) haben einen Rote-Liste-Status und werden somit als planungsrelevant gewertet.

Der Haussperling wurde am Gebäude Schuppenhörnlestraße 50 verhört, ca. 50 m von der Plangebietsgrenze entfernt. Er wurde als „Brutvogel im Umfeld des Plangebiets“ gewertet.

Stare wurden an 3 Terminen in unterschiedlich großen Gruppen (2, 3 und 5 Tiere) im Überflug über das Plangebiet beobachtet. Es konnte kein Bezug zum Plangebiet selbst beobachtet werden. Die Art wird als Nahrungsgast im Plangebiet gewertet.

Der Turmfalke wurde zweimalig im Überflug über das Plangebiet registriert. Er wird als Nahrungsgast gewertet.

In den beiden südöstlich ans Plangebiet angrenzenden, großen Bäumen wurde ein Nest der Elster (*Pica pica*) festgestellt. Die Art gehört zu den weitverbreiteten Arten mit unspezifischen Lebensraumsprüchen und ist daher nicht planungsrelevant. Die Bäume bleiben im Zuge der Projektumsetzung erhalten.

Tab. 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten. Fett gedruckt: planungsrelevante Arten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BA	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
BA	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
BA	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BA	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
BA	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	c

Status

BA Brutvogel im Umfeld des Plangebietes

NG Nahrungsgast im Plangebiet

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Vorwarnliste

* – ungefährdet

♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)

!! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)

! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

- § Schutzstatus
- a - EU-VS-RL Anh. I
 - b - Art. 4(2) EU-VS-RL
 - c - streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Beim Haussperling handelt es sich um eine häufig in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Er tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. Der Rückgang an Brutmöglichkeiten im Siedlungsbereich durch Gebäudesanierungen und den Neubau von Gebäuden ohne geeignete Nischen hat, verbunden mit der Verknappung des Nahrungsangebots für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung durch zunehmende Herbizidanwendung, in den vergangenen Jahrzehnten zu einer starken Bestandsabnahme geführt (HÖLZINGER 1997). Auch wenn in den letzten Jahren kein weiterer Bestandsrückgang mehr zu beobachten war, handelt es sich in Baden-Württemberg weiterhin um eine Art der Vorwarnliste.

Beim Haussperling ist Lärm am Brutplatz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) unbedeutend.

Der Haussperling wurde einmalig am Gebäude Schuppenhörnlestraße 50 verhört. Dieses liegt ca. 50 m von den Plangebietsgrenzen entfernt.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Haussperling wurde lediglich angrenzend ans Plangebiet verhört. Da im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten vorhanden sind, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Art durch den geplanten Eingriff ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Haussperling gilt als expliziter Kulturfolger, er ist nicht störungsempfindlich. Der Nachweis erfolgte ca. 50 m vom Plangebietsrand entfernt. Es ist nicht von einer Störung durch den geplanten Eingriff auszugehen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Haussperling wurde lediglich angrenzend ans Plangebiet verhört. Da im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten vorhanden sind, das Plangebiet augenscheinlich auch nicht als Nahrungsfläche genutzt wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den geplanten Eingriff ausgeschlossen werden.

Fazit

Der Haussperling findet Brut- und Lebensraum in der Umgebung des Plangebiets. Er ist nicht vom Vorhaben betroffen.

Star

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Star ist ein häufiger Brutvogel, welcher nur in geschlossenen Waldgebieten und ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen und oberhalb von 1500 Metern fehlt. Höchste Populationsdichten finden

sich in Gebieten mit höhlenreichen Baumgruppen und angrenzenden Grünflächen zur Nahrungssuche.

Der Star ist ein Höhlenbrüter und bewohnt Baumhöhlen, Felsspalten und Nistkästen, sowie Nischen und Hohlräume an Gebäuden. Er ernährt sich im Frühjahr und Frühsommer von Insekten, im restlichen Jahr von Obst und Beeren aller Art.

Stare wurden an 3 Terminen in unterschiedlich großen Gruppen (2, 3 und 5 Tiere) im Überflug über das Plangebiet beobachtet. Teils flogen sie in die am südöstlichen Plangebietsrand stehenden Bäume bzw. von dort auf. Es konnte kein Brutverdacht abgeleitet werden.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeit für den Star vorhanden. Die angrenzenden Bäume bleiben bestehen. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren der Art durch den geplanten Eingriff kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Star brütet oft in Siedlungsräumen und gilt als wenig störungsempfindlich. Da in der näheren Umgebung kein Neststandort ermittelt werden konnte, kann eine Störung ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die ans Plangebiet angrenzenden Bäume bleiben bestehen. Eine Nahrungssuche im Plangebiet konnte nicht beobachtet werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den geplanten Eingriff kann ausgeschlossen werden.

Fazit

Der Star findet potenzielle Brutplätze in den Bäumen angrenzend ans Plangebiet. Diese bleiben bestehen. Es ist nicht mit einer Betroffenheit der Art zu rechnen.

Turmfalke

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation (HÖLZINGER & BAUER 2021).

Der Turmfalke wurde zweimalig im Überflug über das Plangebiet registriert. Einmal kreiste er auf Nahrungssuche über dem Gebiet und angrenzenden Flächen, einmal flog er zielgerichtet von Norden nach Süden über das Plangebiet hinweg.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Plangebiet selbst sind keine Nistmöglichkeiten für den Turmfalken vorhanden. In die angrenzend wachsenden Bäume erfolgt kein Eingriff, hier wurde kein Hinweis auf eine Turmfalken-Brut registriert. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren der Art durch den geplanten Eingriff kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Brut in der näheren Umgebung des Plangebiets wurde nicht beobachtet. Eine erhebliche Störung der Art durch den geplanten Eingriff kann daher ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Brut in der näheren Umgebung des Plangebiets wurde nicht beobachtet. Innerhalb des Plangebiets selbst sind keine Nistmöglichkeiten für die Art vorhanden. Aufgrund weitläufiger offener Flächen in der Umgebung ist durch den geplanten Eingriff nicht mit dem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten der Art zu rechnen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Fazit

Mit einer Betroffenheit der Art durch den geplanten Eingriff ist nicht zu rechnen.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der Reptilienfauna wurden am 28.03.2023 10 künstliche Reptilienverstecke (KVs) aus Wellbitumen im Plangebiet ausgebracht. Zwischen Mai und September wurden bei geeigneter Witterung insgesamt 10 Begehungen zur Kontrolle der KVs und Kartierung von Reptilien durchgeführt.

Während der Begehungen wurden Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) und Blindschleichen (*Anguis fragilis*) im Plangebiet nachgewiesen. Da beide Arten der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als Nahrung dienen können, wurde deshalb auch der volle Erfassungsumfang für die Schlingnatter aufgewendet (10 Begehungen).

Tab. 3: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum	Wetter
1	27.05.2023	Wolkenlos, leichter Wind, 17°C
2	02.06.2023	Sonnig mit einzelnen Quellwolken, leichter Wind, 15 °C
3	14.06.2023	Sonnig, sehr leichter Wind, 13 °C
4	05.07.2023	Sonnig, Windböen bis ca. 5 bft, 18 °C
5	20.07.2023	Locker bewölkt, leichter Wind, 22 °C
6	11.08.2023	Sonnig, leichter Wind, 21 °C
7	24.08.2023	Sonnig, sehr leichter Wind, 22 °C
8	08.09.2023	Sonnig, leichter Wind, 23 °C
9	15.09.2023	Sonnig, leichter Wind, 19 °C
10	28.09.2023	Sonnig, 23 °C

Ergebnisse der Erfassung

Waldeidechsen und Blindschleichen wurden im Plangebiet nachgewiesen. Diese Arten sind nicht planungsrelevant im Sinne des speziellen Artenschutzes, das Vorkommen dieser beiden Arten ist im Zuge der Eingriffsregelung abzuhandeln. Der Nachweis von Schlingnattern

(*Coronella austriaca*) oder Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wurde nicht erbracht. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist somit keine weitere Prüfung erforderlich.

7.2 Schmetterlinge

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Bei der Biotptypenkartierung in 2023 wurden lediglich einzelne Pflanzen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) im Plangebiet gefunden. Diese Art dient dem Dunklen und dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*) als Raupenfutterpflanze. Größere Bestände des großen Wiesenknopfs wären durch die Falterarten nutzbar, da jedoch nur einzelne Pflanzen im Plangebiet vorkommen, ist eine Besiedlung des Plangebiets sehr unwahrscheinlich. Somit entfällt die Prüfung der Verbotstatbestände.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Es sind keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

8.2 CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Um den steigenden Wohnraumbedarf in Feldberg abzudecken, plant die Gemeinde Feldberg die Aufstellung des Bebauungsplans Talblick zur Entwicklung von Wohnbebauung. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 3.600 m². Um artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig erkennen und ausräumen zu können, wurde diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben.

Relevanzprüfung

Zur Ermittlung des Habitatpotenzials der Fläche wurde am 14.11.2022 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Im Zuge der Relevanzprüfung

konnte die Betroffenheit der Artengruppen Vögel und Reptilien (sowie ggf. Tagfalter) nicht ausgeschlossen werden. Diese Artengruppen waren daher detaillierter zu prüfen.

Geländeerfassungen

Im Jahr 2023 wurden im Zeitraum Ende März bis Ende September die Erfassungen für Vögel und Reptilien durchgeführt. Es wurden dabei 3 planungsrelevante Vogelarten festgestellt, für die jedoch keine Betroffenheiten ausgelöst werden. Reptilien des Anhangs IV FFH-RL wurden nicht nachgewiesen. Futterpflanzen planungsrelevanter Falterarten kamen nicht in relevanter Zahl vor.

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Fazit

Durch das geplante Vorhaben ist nicht mit Betroffenheiten von nach Vogelschutzrichtlinie oder Anhang IV FFH-RL geschützten Arten zu rechnen.

10. Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.
- GARNIEL, A. & MIERWLD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)
- HÖLZINGER, J. & BAUER, H.-G. (Hrsg.) (2021): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.1.2: Nicht-Singvögel 1.3: Pandionidae (Fischadler) – Falconidae (Falken). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

*Foto 1: Materiallager und angrenzende Gehölze am östlichen Rand des Plangebietes
(Foto: Hahn, faktorgruen, 2022)*



*Foto 2: Steinhaufen am östlichen Rand des Plangebietes
(Foto: Hahn, faktorgruen, 2022)*



Foto 3: Wurzelstöcke und andere Ablagerungen (Foto: Hahn, faktorgruen, 2022)



Foto 4: angrenzende Weide mit Zaun (Foto: Hahn, faktorgruen, 2022)



Foto 5: Grünland im Untersuchungsgebiet (Sommeraspekt) (Foto: Hahn, faktorgruen, 2022)



Foto 6: Vegetation entlang eines Sichtschutzaunes (Foto: Hahn, faktorgruen, 2022)

